

Besonderheit eingeführt werden, da die Termini „Lehnsverbot“ und „Lehnsunfähigkeit“ eine negative Färbung enthalten, die zu Mißverständnissen und Fehlinterpretationen geführt haben, als ob dem Orden eine Minderung seiner Rechte durch dieses Privileg entstanden wäre, während es doch eine Bevorzugung bedeutete⁵¹⁾. Da dieses Privileg eine Parallele zur Exemption aus der Diözesanverfassung darstellt, sei der Ausdruck „*Lehnsexemption*“ vorgeschlagen: der Deutsche Orden wird aus der Lehnshierarchie herausgenommen und von allen Bindungen an irgendwelche geistliche und weltliche Gewalten befreit, die mit seinem bevorzugten geistlichen Stand unvereinbar erscheinen.

Da der Absatz, der diese Vergünstigung — neben anderen — für den Orden enthält, in der Urkunde von 1216 mit *Adicimus insuper* beginnt, ist anzunehmen, daß sie hier dem Deutschen Orden erstmalig verliehen wurde, was selbstverständlich die Herkunft aus älteren Templer- bzw. Johanniter-Privilegien nicht berührt. Für spätere Privilegienbestätigungen hat dann die jüngere Urkunde als Vorlage gedient, weil sie wiederum um einige neue Gunsterweise bereichert worden war, wodurch die Urkunde von 1216 gleichsam überholt erschien. Die Bestätigungen erfolgten allgemein in der Art, daß die Päpste nicht direkt auf die ursprüngliche Fassung zurückgriffen, sondern die jeweils letzte von neuem bestätigten⁵²⁾.

Die Ritterorden waren nicht grundsätzlich aus der Lehnshierarchie ausgeklammert, wie es die besondere Verleihung dieses Privilegs an jeden von ihnen zeigt, zumal es ja hauptsächlich in ihrem eigenen Interesse geschah, um ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern. Stengel hatte ursprünglich angenommen, diese Privilegierung sei im besonderen Interesse des Papsttums während des Kampfes zwischen Alexander III. und Friedrich I. erstmalig erfolgt⁵³⁾, später aber seine Auffassung geändert, da die Templer das Privileg bereits 1139 erhalten hatten⁵⁴⁾. Manche Orden dagegen erhielten diese Vergünstigung überhaupt nicht, wie z. B. die Schwertbrüder in Livland, die dem Bischof von Riga lehnspflichtig waren⁵⁵⁾, und als deren Rechtsnachfolger auch der livländische Zweig des Deutschen Ordens⁵⁶⁾. In der Praxis hat sich allerdings auch

⁵¹⁾ Zur kaiserlichen Privilegierung vgl. S. 210 f. Anm. 59 ff.

⁵²⁾ Tabulae Nr. 424, 607, 623, 632 und 703.

⁵³⁾ HM. und Reich S. 202.

⁵⁴⁾ Deutsches Archiv 2 (1938) 598 f.

⁵⁵⁾ Vgl. Friedrich Georg von Bunge, Der Orden der Schwertbrüder. Dessen Stiftung, Verfassung und Auflösung (1875) S. 46 ff.

⁵⁶⁾ Vgl. die Bulle Gregors IX. von 1237 über die Vereinigung beider Orden; Livl. UB. 1, Nr. 149.